

Auftraggeber

Der Senator für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Leistungsbeschreibung

Vergabe eines rechtswissenschaftlichen Gutachtauftrags zur Ausnahme vom landesverfassungsrechtlichen Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme und von den Tilgungspflichten gemäß SanG wegen der COVID-19-Pandemie

I. Zur Eignung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

Die Natur der Leistung stellt an die Person der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers folgende Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Eignung:

1. Ordentliche Professur an einer deutschen Universität im Fachgebiet Rechtswissenschaften (externe Begutachtung)
2. *Venia legendi* für das Fachgebiet Öffentliches Recht (Staatsrecht, Verfassungsrecht)
3. Habilitation oder vergleichbare vertiefte Befassung im Bereich des deutschen Finanzverfassungsrechts, Haushaltsrechts bzw. des Rechts der Staatsverschuldung
4. Nachgewiesene rechtswissenschaftliche Forschungs- und Publikationstätigkeit in den unter 2. und 3. genannten Fachgebieten durch Vorlage von zumindest zwei Referenzen aus den letzten 3 Jahren
5. Nachgewiesene Tätigkeit in den unter 2. und 3. genannten Fachgebieten als Sachverständige oder Sachverständiger in Ausschüssen der Parlamente des Bundes oder der Länder, in Gutachten für Bund oder Länder und auf Fachtagungen durch Vorlage von zumindest einer Referenz aus den letzten 5 Jahren

II. Bedingungen

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erstattet das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Rücksicht auf Parteiinteressen.

Bestandteil des mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zu schließenden Vertrags werden die als Anlage 1 beigefügten Vertragsbedingungen.

Bestandteil des mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zu schließenden Vertrags werden ferner die Formblätter 108HB, 212HB, 228HB, 231HB, die sämtlich unter www.fastforms.de/bremen frei abrufbar sind:

- 108HB Information Datenschutz – Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- 212HB Ergänzende Teilnahmebedingungen der Freien Hansestadt Bremen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- 228HB Ergänzende Wertungskriterien (Hinweis auf die Rechtslage in der Freien Hansestadt Bremen)
- 231HB Mindest- und Tariflohnerklärung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

III. Zum Inhalt des Gutachtenauftrags

In dem schriftlich zu erstattenden rechtswissenschaftlichen Gutachten ist nach Maßgabe der Vertragsbedingungen (Anlage 1) die in Anlage 2 aufgeführte gutachterliche Fragestellung zu bearbeiten. Die Fragestellung kann in Absprache zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer umgestellt, angepasst oder präzisiert werden. Das Gutachten ist in der in den Vertragsbedingungen (Anlage 1) genannten Form und Frist zunächst als Entwurf und dann als endgültige Fassung einzureichen.

Die öffentliche, persönliche Erstvorstellung des Gutachtens ist gemäß den Vertragsbedingungen (Anlage 1) im Pauschalhonorar enthalten.

Optional kann der Auftraggeber nach Maßgabe der Vertragsbedingungen (Anlage 1) mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer weitere Termine zur Vorstellung oder Erläuterung des Gutachtens vereinbaren oder schriftliche Erläuterungen erbitten.

Das rechtswissenschaftliche Gutachten ist aufgrund möglicher Wechselwirkungen in Abstimmung mit der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers des zeitlich parallel zu vergebenden ökonomischen Gutachten durch die Senatskanzlei Bremen zu erstellen. Das ökonomische Gutachten soll folgende Fragestellungen behandeln:

- Einschätzung der sozio-ökonomischen Ausgangslage in Bremen mit Blick auf die Corona-Folgen-Bewältigung
- Einschätzung der Passfähigkeit der überregionalen Unterstützungsmaßnahmen vom Bund und der EU in Bezug auf die Gegebenheiten in Bremen und Bremerhaven.

- Identifizierung relevanter Lücken bei diesen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen
- Entwicklung von Kriterien für die Maßnahmenentwicklung zur Schließung oder Verringerung der festgestellten Lücken. Besonders zu berücksichtigen sind die Aspekte der Klimaverträglichkeit und die unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter.
- Vorschläge für geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung Bremens.

IV. Zu den Bewertungskriterien

Voraussetzung für die Bezuschlagung ist, dass die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer vollständig die oben vorgegebenen Eignungskriterien (I.) erfüllt und zu den oben angegebenen Bedingungen (II.) ein Angebot unterbreitet, das die oben beschriebenen Leistungen (III.) vollständig abdeckt.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird gebeten, das Honorar für das Gutachten einschließlich Erstvorstellung als Netto-Pauschalsumme unter gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer anzugeben (siehe Vertragsbedingungen in Anlage 1, § 2 Abs. 1). Hierbei ist eine Schätzung der Bearbeitungsdauer und eine Schätzung des Umfangs des Gutachtens in Seiten abzugeben.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird gebeten, das Honorar für die auf die Erstvorstellung folgenden Termine zur Vorstellung und Erläuterung des Gutachtens als Pauschalhonorar anzugeben (siehe Vertragsbedingungen in Anlage 1, § 2 Abs. 3). Außerdem ist das Honorar für schriftliche Erläuterungen als Stundensatz anzugeben (siehe Vertragsbedingungen in Anlage 1, § 2 Abs. 3).

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird gebeten, sowohl für die Erstvorstellung als auch für Folgevorstellungen eine Kostenschätzung für Auslagen anhand der bevorzugten Hotelkategorie und des bevorzugten Reisemittels anzugeben.

V. Verfahren

Das Angebot ist dem Auftraggeber schriftlich bis zum

30. Juni 2020, 10.00 Uhr,

vorab per E-Mail sowie zusätzlich auf dem Postweg zuzuleiten unter folgender Adresse:

Der Senator für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen
Referat 01
z. Hd. Herrn Dr. Daniel Buscher (persönlich)

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Daniel.Buscher@finanzen.bremen.de

Die unter I. genannten Nachweise sind mit dem Eingang des Angebots zu übersenden. Ggf. behält sich der Auftraggeber die Nachforderung nicht/nicht vollständig übersandter Unterlagen und Nachweise vor, die dann innerhalb einer von dem Auftraggeber zu setzenden Frist von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer nachzureichen sind. Erfolgt die Nachreichung nicht fristgerecht, kann das Angebot nicht bezuschlagt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, über das Angebot ggf. noch mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zu verhandeln.

Anlagen:

1. Vertragsbedingungen
2. Gutachterliche Fragestellung

Anlage 1: Vertragsbedingungen

§ 1

Vertragsgegenstand Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer für den Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen (im Weiteren: Auftraggeber) zu der in Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung aufgeworfenen gutachterlichen Fragestellung.
- (2) Der Auftraggeber unterstützt die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer bei der Beschaffung der für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Daten. Insbesondere stellt der Auftraggeber folgende Informationen zur Verfügung:
 - Der Senator für Finanzen: hausinterne Übersicht über die Rechtsgrundlagen und Gesetzgebungsmaterialien
 - Der Senator für Finanzen: hausinterne Quellensammlung Bremen-Fonds (Stand. 23.06.2020)
 - hierzu Anlage 1: hausinterne tabellarische Übersicht über die bisher getroffenen Gremienbeschlüsse „Zuordnung beschlossener budgetierter Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen des Bremen-Fonds 1-4 (PPL 95)“
 - hierzu Anlage 2: hausinterne Übersicht „COVID-19-Pandemie: Äußerungen der Landesrechnungshöfe zu den Maßnahmen“
 - hierzu Anlage 3: verwaltungsinternes Anschreiben des Senators für Finanzen vom 15. April 2020 an die Verwaltungsleitungen und Haushälter/innen: „Haushaltstechnische Abbildung von coronabedingten Haushaltseffekten – Hinweise und Verfahrensregelungen“
- (3) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber bis spätestens zum 21. August 2020 einen ersten Entwurf des rechtswissenschaftlichen Gutachtens als elektronische Datei im Format PDF vor.
- (4) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber das rechtswissenschaftliche Gutachten in drei gedruckten Exemplaren und als veröffentlichungsfähige, druck- und archivierbare Datei im Format PDF bis spätestens zum 18. September 2020 in der endgültigen Fassung vor.
- (5) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen des Auftraggebers die Ergebnisse des rechtswissenschaftlichen Gutachtens unter Wahrung seiner wissenschaftlichen Unabhängigkeit persönlich öffentlich vorzustellen und zu erläutern (Erstvorstellung).

- (6) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen des Auftraggebers in weiteren Terminen oder im schriftlichen Verfahren die Ergebnisse des rechtswissenschaftlichen Gutachtens unter Wahrung seiner wissenschaftlichen Unabhängigkeit persönlich öffentlich oder vertraulich vorzustellen und zu erläutern, insbesondere vor Staatsorganen, Gremien, Behörden und Gerichten.

§ 2

Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber zahlt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer für die von ihm zu erbringenden Leistungen bei der Erstellung des Gutachtens einschließlich der Erstvorstellung (§ 1 Absatz 5) und sämtliche mit dem Vertrag entstehenden Kosten eine pauschale Vergütung in der im Angebot der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers genannten Höhe zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Die Zahlung der Vergütung nach Absatz 1 wird wie folgt fällig:
- a) zu 50 % nach fristgerechter Vorlage des ersten Entwurfs des rechtswissenschaftlichen Gutachtens,
 - b) zu 50 % nach fristgerechter Vorlage der endgültigen Fassung des rechtswissenschaftlichen Gutachtens und Abnahme durch den Auftraggeber.
- (3) Abweichend von Absatz 1 zahlt der Auftraggeber der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer für die über die Erstvorstellung hinausgehende Vorstellung und Erläuterung des Gutachtens in weiteren Termine oder im schriftlichen Verfahren (§ 1 Absatz 6) das im Angebot der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers genannte Honorar, sofern dieses nicht von dritter Seite übernommen wird.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erstattet der Auftraggeber der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer für die Vorstellung und Erläuterung des Gutachtens in der Erstvorstellung und in weiteren Terminen die notwendigen, im Angebot der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers geschätzten Reise- und Übernachtungskosten, sofern diese nicht von dritter Seite übernommen werden.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers Urheber- und Verwertungsrecht

- (1) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wahrt über die ihm übergebenen Unterlagen, Art und Umfang des Auftrages und die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber Dritten Verschwiegenheit. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Auskünfte an Dritte zu erteilen und Teile oder die Gesamtheit des Gutachtens für eigene Veröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer überlässt die Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber zu dessen uneingeschränkter und alleiniger Nutzung.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nicht vertraglich anders geregelt, gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB.
- (2) Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anlage 2: Gutachterliche Fragestellung

1. Zur Landesverfassung

a) Füllt die COVID-19-Pandemie im Haushaltsjahr 2020 dem Grunde nach die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV aus?

b) Sofern die vorangehende Frage mit ja beantwortet wird:

aa) Zur Berechtigung dem Grunde nach: Wie wird die über das normale Maß hinausgehende strukturelle Nettokreditaufnahme im Sinne der §§ 18, 18a LHO, zu der die Verwaltung durch den Landtag ausnahmsweise auf der Grundlage des Art. 131a Abs. 3 BremLV i.V.m. § 18c LHO ermächtigt wird, abgegrenzt zur regulären Berechtigung der Verwaltung zur Nettokreditaufnahme auf der Grundlage der Konjunkturbereinigung gemäß Art. 131a Abs. 2 BremLV i.V.m. § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 7 LHO und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung? Ist hierbei nach struktureller Nettokreditaufnahme zwecks Ausgleichs von steuerlichen Mindereinnahmen bzw. zwecks Finanzierung von sonstigen Mindereinnahmen und Ausgaben zu unterscheiden?

bb) Zur Berechtigung der Höhe nach: Welche Kriterien sind von der Bremischen Bürgerschaft, dem Senat und der Verwaltung auch mit Blick auf den Bremen-Fonds anzulegen, um abzugrenzen zwischen zulässiger struktureller Nettokreditaufnahme zwecks Ausgleichs von steuerlichen Mindereinnahmen bzw. zwecks Finanzierung von sonstigen Mindereinnahmen und Ausgaben, die der COVID-19-Pandemie als Naturkatastrophe bzw. außergewöhnlicher Notsituation im Sinne des Art. 131a Abs. 3 BremLV zuzurechnen sind?

Insbesondere: Welche Kriterien sind anzulegen, um abzugrenzen, inwieweit neben unmittelbar durch die Pandemie verursachten kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie auch mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Pandemie zulässig sind, die der nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung und Gestaltung von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastrukturen dienen, weitere Pandemiewellen handhabbar machen und einen Neustart nach der Pandemie ermöglichen?

Ferner: Wird die Inanspruchnahme der ausnahmebedingt über das normal zulässige Maß hinausgehenden strukturellen Nettokreditaufnahme losgelöst von dem *hypothetischen* Haushalt betrachtet, der geplant und vollzogen würde, wenn das zur Ausnahme berechtigende Ereignis *nicht* eingetreten wäre? Oder muss zunächst so geplant und der Vollzug so strukturiert werden, dass das zur Ausnahme berechtigende Ereignis vorrangig mit den auch im Normalfall zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Mitteln bewältigt wird, bevor auf die ausnahmebedingte zusätzliche struk-

turelle Nettokreditaufnahme zurückgegriffen werden darf? (Konkretes Beispiel: Wenn im normalen Haushalt ein Überschuss oder eine Rücklagenzuführung geplant wäre, müsste dieses Instrument zunächst „verbraucht“ werden, bevor eine ausnahmebedingte Kreditaufnahme zulässig ist, oder wird die ausnahmebedingte Kreditaufnahme losgelöst vom normalen Haushalt betrachtet?)

In welchen Fällen oder Fallgruppen ist die Grenze zur unzulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme überschritten (in welcher Höhe können z.B. durch das Bundeskonjunkturprogramm erforderliche Ko-Finanzierungsanteile der Länder aus dem Bremen-Fonds finanziert werden)?

- cc) Zum Ende der Berechtigung dem Grunde nach: Welche Kriterien sind ausschlaggebend, dass in den Folgehaushaltsjahren das Auslegungsergebnis entfällt, dass die Naturkatastrophe bzw. die außergewöhnliche Not-situation im Sinne des Art. 131a Abs. 3 BremLV in den drei Gebietskörperschaften „die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt“ und inwie- weit unterliegt dies der Einschätzungsprärogative des Landtags bzw. der Stadtbürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung? Lässt sich die Erheblichkeitsschwelle in einer prozentualen Relation zum Gesamthaus- halt konkretisieren und verringert sich diese Schwelle auf der Zeitschiene im Gleichlauf mit den zurückgehenden Auswirkungen der Pandemie?

Wie ist die ausnahmetatbestandbasierte Rücklagenbildungen im Jahr 2020 für Folgejahre rechtlich zu bewerten (bspw. gibt es Länder, die in diesem Jahr Mittel kreditfinanziert an ein Sondervermögen zuweisen, um diese ggf. in diesem Jahr oder auch in den Folgejahren nutzen zu kön- nen)?

- dd) Zum Ende der Berechtigung der Höhe nach: Welche Kriterien sind aus- schlaggebend, dass in den Folgehaushaltsjahren das Auslegungsergebnis entfällt, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme zwecks Ausgleichs be- stimmter Mindereinnahmen bzw. zwecks Finanzierung bestimmter Ausga- ben der vom Landtag durch Beschluss festgestellten Naturkatastrophe bzw. außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV nicht mehr zuzurechnen ist? Ist es rechtlich denkbar, dass hier ein gleiten- der Übergang stattfindet, beispielsweise von pandemiebedingter zu regu- lärer Wirtschaftsförderung, und anhand welcher Kriterien ließe sich so ein gleitender Übergang steuern?
- ee) Ist es bei der Auslegung des Art. 131a Abs. 3 BremLV rechtlich herleitbar, die Auslegung des Art. 115 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 GG durch den Bundes- tag, durch die Bundesregierung und durch Bundesministerien bei einer ausnahmebedingten strukturellen Nettokreditaufnahme zur Finanzierung bestimmter Aufgaben als argumentative Stütze für vergleichbare Sachver- halte auf Landesebene und kommunaler Ebene zu verwenden?

2. Zum Sanierungshilfengesetz

- a) Füllt die COVID-19-Pandemie dem Grunde nach im Haushaltsjahr 2020 die ge- setzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 SanG

sowie § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG aus? Inwieweit ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz (im Weiteren: „SanG-VV“) die Unterscheidung erheblich, ob die Unterschreitung auf einer besonderen Ausnahmesituation oder auf konjunkturellen Effekten beruht?

- b) Sofern die vorangehende Frage mit ja beantwortet wird (vgl. den entsprechenden Fragenkatalog zu Ziffer 1 lit. b):
- aa) Wie wird eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung aufgrund eines begründeten Ausnahmefalls (§ 2 Abs. 3 und 4 SanG, § 4 SanG-VV) abgegrenzt von der regulären Berücksichtigung der Steuerabweichungskomponente gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SanG-VV?
 - bb) Welche Kriterien sollte die Freie Hansestadt Bremen anlegen, um gegenüber dem Bund im Antrag auf Nichtbeachtung einer Unterschreitung der nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SanG zu leistenden Tilgung der Höhe nach nachzuweisen, dass die Unterschreitung auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist?
 - cc) Anhand welcher Kriterien bestimmt sich, dass in Bezug auf ein bestimmtes Haushaltsjahr das Ende einer Antragsberechtigung dem Grunde nach erreicht ist?
 - dd) Anhand welcher Kriterien bestimmt sich, dass in Bezug auf ein bestimmtes Haushaltsjahr ein Antrag jedenfalls nicht mehr auf bestimmte ausnahmebedingte Mindereinnahmen oder bestimmte ausnahmebedingte Ausgaben gestützt werden kann? Gibt es gleitende Übergänge?

3. Zur Überwachung durch den Stabilitätsrat

Welche Voraussetzungen gilt es zu erfüllen und welche Kriterien gilt es aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen zu beachten, damit die Haushalte 2020 und 2021 der Überprüfung durch den Stabilitätsrat gemäß Art. 109a Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5 (Kompendium zur Überwachung der Schuldenbremse, abrufbar unter https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beschluesse-und-Beratungsunterlagen/20181206_18.Sitzung/Sitzung20181206_node.html) standhalten?

Ergeben sich aus dem Stabilitätsratsgesetz im Zusammenhang mit der Einhaltung der Obergrenzen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Abs. 2 HGrG etwaige Kontroll- bzw. Prüfungsrechte für den Stabilitätsrat? Welche konkreten Obliegenheiten für die Freie Hansestadt Bremen ergeben sich daraus, dass Überschreitungen Sanktionen der EU nach sich ziehen können, die nach dem Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz – SZAGS auch die Bundesländer berühren?

4. Zu den Dokumentations- und Darlegungspflichten

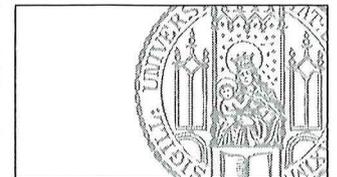
Welche Dokumentations- und Darlegungspflichten treffen die Verwaltung in Bezug auf die Geltendmachung von Ausnahmetatbeständen aufgrund der COVID-19-Pandemie

- a) in Bezug auf die Haushaltsrechnung gemäß §§ 80 ff. LHO?
- b) im Verhältnis zum Bundesministerium der Finanzen (Art. 143d Abs. 4 GG, SanG und SanG-VV)? Welche Anforderungen werden an die Begründung einer Ausnahmesituation gestellt und wie sollten diese in einem Antrag an das Bundesministerium der Finanzen dargelegt werden?
- c) im Verhältnis zum Stabilitätsrat (Art. 109a Abs. 2 GG i.V.m. StabiRatG)?



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

PROF. DR. STEFAN KORIOTH
LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT
UND KIRCHENRECHT



LMU · Prof. Dr. Stefan Koriath
Professor-Huber-Platz 2 · 80539 München

Professor-Huber-Platz 2
80539 München

Telefon: +49 89 2180-2737
Telefax: +49 89 2180-3990

e-mail:
[REDACTED]

Herrn
Dr. Daniel Buscher
Freie Hansestadt Bremen/
Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

München, 29. Juni 2020

**Rechtswissenschaftliches Gutachten (COVID-19), hier: Aufforderung zur
Angebotsabgabe**

Sehr geehrter Herr Dr. Buscher,

haben Sie vielen Dank für Ihre Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, das die Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zur Ausnahme vom landesverfassungsrechtlichen Verbot der strukturellen Nettokreditaufnahme und von den Tilgungspflichten nach dem SanierungshilfenG wegen der COVID-19-Pandemie betrifft.

Hier meine Angaben, die Punkte orientieren sich an Ihrer Leistungsbeschreibung vom 20. Juni 2020.

I.

1. Ich bin Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht und deutsches Staats- und Verwaltungsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.

[REDACTED]

3. Habilitation an der Universität Bonn 1996 mit der Schrift „Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern“, veröff. Tübingen 1997

4. Verweis auf mein Veröffentlichungsverzeichnis, abrufbar unter meiner Lehrstuhl-Webseite

[REDACTED]

IV.

Meine Honorarvorstellung für das etwa 30 bis 35 Seiten, u.U. mehr, umfassende Gutachten beläuft sich auf [REDACTED] zzgl. ges. MwSt. Darin sind die Kosten für eine Erstvorstellung enthalten.

Weitere Erläuterungstermine: Stundensatz von [REDACTED] zzgl. ges. MwSt.

Soweit Erläuterungen vor einem Gericht in den „Vertragsbedingungen“ des Auftraggebers genannt sind, gehe ich davon aus, dass damit nicht Prozessvertretungen für den Senat gemeint sind.

Auslagen Reisekosten pro Termin: Fahrtkosten [REDACTED], Hotelkosten, falls erforderlich, pro Nacht ca. [REDACTED].

Einen ersten Entwurf könnte ich bis zum 31. August 2020 (nicht: 21. August, so die Vertragsbedingungen) erstellen, eine endgültige Fassung bis zum 18. September 2020. Dabei setze ich voraus, dass es nach einer Auftragserteilung keine Modifikationswünsche hinsichtlich der Fragestellung seitens des Auftraggebers gibt.

Ich würde mich freuen, wenn dieses Angebot auf Ihr Interesse stieße und verbleibe mit besten Grüßen

[REDACTED]

Stefan Koriöth



Der Senator für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

Herrn
Prof. Dr. Stefan Koriath

[REDACTED]
[REDACTED]

vorab per E-Mail

[REDACTED]

Auskunft erteilt
Tobias Wild

Zimmer 262a

Tel. +49 421 361 2372

Fax +49 421 496 2372

E-Mail

[REDACTED]

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

26.06.2020

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

01-5

Bremen, 29. Juni 2020

Rechtswissenschaftliches Gutachten (COVID-19), hier: Erteilung des Zuschlags

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Koriath,

ich bedanke mich, dass Sie auf unsere Aufforderung zur Abgabe eines Angebots vom 26. Juni 2020 mit E-Mail vom 28. Juni 2020 ein Angebot zur Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens unterbreitet haben. Ich nehme Ihr Angebot im Namen der Freien Hansestadt Bremen, Der Senator für Finanzen, hiermit an.

Die Vertragsbedingung, dass der erste Entwurf des rechtswissenschaftlichen Gutachtens bis zum 21. August 2020 vorzulegen ist, wird Ihrem Wunsch entsprechend im Datum auf den 31. August 2020 geändert.

Prozessvertretungen für den Senat sind von diesem Auftrag nicht erfasst.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

[REDACTED]

Lühr
Staatsrat

